



Hausordnung

MFH «Bannhöttli», Riedstrasse 45b + 45c, 9050 Appenzell

Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietparteien verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Ebenso haben alle Mietparteien auf einen sachgemässen Gebrauch des Eigentums zu achten.

Lärm und Ruhezeiten

Auf Balkonen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Siedlungen ist mit Rücksicht auf die Nachbarn nach 22:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

Es gelten folgende Ruhezeiten: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr und 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

An Sonn- u. Feiertagen ist die Nachtruhe bis morgens 09:00 Uhr einzuhalten. Jegliche Art von Lärm im Haus und Garten ist an Sonn- u. Feiertagen untersagt.

Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Mietparteien zu beseitigen (z.B. Betreten von Treppen und Hauszugängen mit stark verschmutzten Schuhen). In Treppenhäusern haben die Mieterparteien jedes Stockwerkes ihren Treppenteil nebst Geländer, und Podest wöchentlich abwechselnd zu reinigen. Je nach Bedarf, sind Treppen und Podeste sauber aufzuwaschen.

Die Mietparteien von den Parterregeschossen sorgen zudem für die Sauberkeit der Hauszugänge.

Die Tiefgarage und die allgemeinen Räume im Keller sind in dem durch die Verwaltung festgelegten Turnus zu reinigen.

Im Winter soll nur kurz gelüftet werden. Um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden, ist eine genügende Luftzirkulation erforderlich.

Schneeräumung

Die Schneeräumung der Treppenhäuser und der Hauszugänge ist Sache der Mieter die sich in wöchentlichen Turnus abzuwechseln haben.

Tiefgaragenzufahrt und Aussenparkplätze werden von der Vermieterin an eine externe Firma vergeben.

Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Garten

Die Gartenflächen bei den Terrassen im Erdgeschoss Ost und West sind Bestandteile dieser Wohnungen und dürfen nur von diesen benutzt werden. Die nötigen Unterhaltsarbeiten werden durch diese Mietparteien ausgeführt.

Die restlichen allgemeinen Rasenflächen, Hecken, Naturwiesen, Bäume und Sträucher werden von der Vermieterin unterhalten und dürfen grundsätzlich von allen Mietparteien benutzt aber nicht in Dauerbeschlagnahme genommen werden.

Veränderungen, Pflanzungen und das Aufstellen von Spielgeräten bedarf der Einwilligung der Vermieterin.



Gemeinsame Einrichtungen

Bei der Benutzung von gemeinsamen Einrichtungen wird Wert gelegt auf gegenseitige Rücksichtnahme und sorgfältiger Umgang mit den Gebäulichkeiten und Gerätschaften

Sicherheit

Die Haustüren sind während der Nachtzeit zu schliessen.

Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

Zu unterlassen ist

Die Benützung von Wäschehängevorrichtungen, die Geländer und Balkonbrüstungen wesentlich überragen;

Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;

Teppiche vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr auszuklopfen - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen;

Das Musizieren von 8:00 Uhr und nach 21:00 Uhr und während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio-, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente usw. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);

Harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, usw. in das WC zu werfen;

Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren; Kehrichtsäcke im Hauseingang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Verwaltung bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;

Schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.

Es gilt ein Rauchverbot in sämtlichen Räumen (inkl. Treppenhaus und Lift).

Empfehlung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden.

Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode nur kurz, aber kräftig zu lüften. Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

Sonnenstoren und Rollläden sollen bei Wind und Regenwetter nicht heruntergelassen werden.

Diese Hausordnung enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.

Appenzell Ried, März 2021

Die Riedverwaltung